

**Nomok@non**

**WEB-JOURNAL**

**FÜR RECHT**

**UND RELIGION**

**REZENSION**

**RÜDIGER ALTHAUS / FRANZ KALDE, PARTIKULARNORMEN UND  
GENERALDEKRETE DER DEUTSCHSPRACHIGEN  
BISCHOFSKONFERENZEN**

Text und Kommentar (SICA 10), Metten: Abtei-Verlag 2024. 978-3-  
930725-09-0

**VON ANDREAS WEIß**

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/310](https://doi.org/10.5282/nomokanon/310)

veröffentlicht am 01.08.2025

# REZENSION

---

## RÜDIGER ALTHAUS / FRANZ KALDE, PARTIKULARNORMEN UND GENERALDEKRETE DER DEUTSCHSPRACHIGEN BISCHOFSKONFERENZEN

Text und Kommentar (SICA 10), Metten: Abtei-Verlag 2024. 978-3-930725-09-0

VON ANDREAS WEIß

---

Bereits zum dritten Mal legt Franz Kalde in der Reihe *Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum* (SICA) die Partikularnormen und Generaldekrete der deutschsprachigen Bischofskonferenzen auf (Heribert Schmitz / Franz Kalde, *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen*, Metten 1990, 135 S. [SICA 2]; Heribert Schmitz / Franz Kalde, *Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenz. Text und Kommentar*, Metten 1996, 109 S. [SICA 5]), diesmal zusammen mit Rüdiger Althaus als Paderborner Co-Produktion. Das sorgfältig erstellte Werk ist ein wertvolles und verlässliches Hilfsmittel, kann doch der Theoretiker wie Praktiker die Rechtsentwicklung und aktuelle Konkretisierung des Kirchenrechts in Deutschland, Österreich und der Schweiz anhand der einzelnen Partikularnormen und Allgemeinen Dekrete der jeweiligen Bischofskonferenz seit Inkrafttreten des CIC/1983 am 27. November 1983 synoptisch nachvollziehen und so auch die unterschiedlichen Normierungsbedürfnisse in benachbarten und kulturell ähnlich geprägten Ländern feststellen. Und es ist auch deshalb sehr hilfreich, weil die in Deutschland geltenden Normen wegen eines fehlenden Publikationsorgans der DBK schwer auffindbar sind und in den Amtsblättern der 27 Bistümer Deutschlands und des hiesigen Militärordinariates nicht selten auch noch unterschiedlich publiziert wurden und werden. Zudem wären ohne SICA 10 die Generaldekrete der SBK den drei Sprachzonen der Schweiz entsprechend in drei kirchlichen Amtsblättern zu suchen; und die bis zu deren Vereinheitlichung mit dem Partikularrecht der westdeutschen Diözesen zum 1.1.1996 geltenden Vorschriften der Mitglieder der ehemaligen Berliner Bischofskonferenz (BBK) wären noch schwerer zu finden.

Die aktuelle Ausgabe unterscheidet sich von ihren beiden Vorgängerinnen nicht nur dem Umfang nach deutlich. So wurde die in Spalten dargestellte Synopse aufgegeben und dadurch Leerseiten vermieden, falls BBK, DBK, ÖBK und/oder SBK trotz Verpflichtung keine Norm zur Rechtsmaterie kennen. Im ersten Teil werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen der 52 gelisteten Generaldekrete in kodikarischer Reihenfolge zunächst dokumentiert nach dem Muster: A (Allgemeines Recht: in der Regel CIC mit deutscher Übersetzung aus der lateinisch-deutschen Ausgabe<sup>10</sup>2021), B (BBK), D (DBK), Ö (ÖBK) und S (SBK); in einem zweiten Block folgen knappe, aber prägnante Erläuterungen nach demselben Muster dazu sowie der Hinweis auf grundlegende Literatur, eine „ausführliche Kommentierung oder eine umfangreiche Bibliographie“ (S. 10) sind in einem Sammelband nicht zu leisten. Beide in SICA 2 noch getrennte Blöcke sind nun zusammengeführt, was die Arbeit mit der Handreichung erleichtert. Kommentar wie Literaturhinweis genügen voll für eine erste Grundinformation.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die vorangestellte neue „Allgemeine Einführung“ (S. 11-32), in der der Leser sich vorab Grundlegendes zu Gemüte führen kann (Normsetzungskompetenz der Bischofskonferenz, Begrifflichkeit, Rekognition, Promulgation, Regelungsmaterien). Interessant ist der Hinweis, zu welchen verpflichtend per Generaldekret zu regelnden Materien in der jeweiligen Bischofskonferenz bisher keine Partikularnormen ergangen sind (BBK 4 [infolge der gesellschaftlichen und politischen Situation in der ehemaligen DDR], DBK 3, ÖBK 0, SBK 6).

Sieben Anhänge in Teil II runden den Band ab, darunter zwei römische Schreiben von 1983 an den/die Vorsitzenden der Bischofskonferenz(en) zum rechtzeitigen Ergreifen geeigneter Maßnahmen für den Erlass der Partikularnormen, wobei zur Orientierung entsprechende Listen mitgeschickt wurden (S. 401-407). Bei den Ausführungsbestimmungen zum Taufeintrag von Adoptivkindern (S. 408-413) stimmt allerdings der Verweis auf die abgedruckte Partikularnorm nicht (20 statt 11), und das entsprechende Beschlusdatum wüsste man auch gerne. Wer die Finanzskandale in Limburg und Eichstätt besser durchschauen will, wird für das Hintergrundwissen aus der Empfehlung der DBK vom 26.9.1995 über die kirchenamtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten (S. 414-422) dankbar sein und zugleich erstaunt feststellen, wie oft hier in jüngster Zeit nachjustiert werden musste. Drei Verzeichnisse (Abkürzungen 423-426, abgekürzte Literatur 427-429, Canones 430-435) runden das immer noch handliche Werk ab.